



Es wird kalt! Das Wasser wird
auf dem Friedhof ab nächster
Woche abgestellt!



Nur mit Termin,
symptomfrei
und mit
Mund-Nasenschutz
ins Rathaus!



Obstbaumaktion 2021

Am **Samstag, 13.11.** können Sie Ihre bestellten Obstbäume und Nisthilfen von **9 bis 12 Uhr am Freibadparkplatz** abholen. Denken Sie an Ihren Abholschein und an ein passendes Fuhrwerk. Die auf Mönsheimer Gemarkung gepflanzten Obstbäume werden auf Antrag mit 25 Euro pro Baum bezuschusst. Das Formular dazu finden Sie unter www.moensheim/rathaus/formulare. Zusätzlich wird auch der **Adventskalender von Naretoi e.V.** vor Ort verkauft.



Volkstrauertag 2021

Programm zur Feierstunde:

Sonntag, den 14. November 2021 um 10.00 Uhr

am Mahnmal in Mönsheim.

Unseren Toten zum Gedenken

1. Die Friedhofsglocke läutet
2. Posaunenchor des CVJM
3. Ansprache von
Herrn Bürgermeister Fritsch
4. Kranz

Abgesagt!

5. Posaunenchor des CVJM

6. Die Friedhofsglocke läutet

Allen Beteiligten danken wir sehr herzlich für die Mitwirkung an dieser Feierstunde.

Interessengemeinschaft der
Mönsheimer Vereine -

Sozialverband VdK Ortsverband
Mönsheim

1. Vorsitzender
Hans Kuhnle

Strategiewechsel bei Gesundheitsämtern: Corona-Positive und Kontaktpersonen erhalten keinen Anruf mehr – Konzentration auf Risikogruppen und Ausbrüche – Appell an Eigenverantwortlichkeit

Mit dem Corona-Virus Infizierte und deren Kontaktpersonen erhalten vom Gesundheitsamt künftig keinen Anruf mehr - das so genannte „individuelle Fallmanagement“ wird eingestellt, und zwar in ganz Baden-Württemberg. Der Grund: Aufgrund vielerorts stark steigender Inzidenzen war zahlreichen Gesundheitsämtern in den vergangenen Wochen eine zeitnahe Kontaktaufnahme zu den Betroffenen nicht mehr möglich. „Die Nachverfolgung bindet sehr viel Zeit und Personal und verliert, je später sie erfolgt, zunehmend ihre Wirksamkeit im Kampf gegen die Pandemie“, bestätigt Dr. Brigitte Joggerst, Chefin des hiesigen Gesundheitsamtes beim Landratsamt Enzreis.

Um die Gesundheitsämter landesweit zu entlasten und ihnen ein effizienteres Arbeiten zu ermöglichen, sollen sie sich daher ab sofort stärker auf den Schutz von Risikogruppen und das Management von größeren Ausbrüchen konzentrieren. Damit stehen künftig noch mehr als bisher Alten- und Pflegeheime, medizinische Einrichtungen, Kitas, Schulen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe im Fokus. Dieser Strategiewechsel ist das Ergebnis einer Telefonkonferenz des Sozialministeriums des Landes mit den örtlichen Gesundheitsämtern Anfang der Woche.

„Die Umstellung bedeutet zwar im Moment wieder einen großen internen Organisationsaufwand. Doch wir hoffen, dass es damit gelingt, den steigenden Inzidenzen wieder besser Herr zu werden – und so vor allem auch der äußerst angespannten Lage im ambulanten und klinischen Sektor“, umreißt Joggerst die Ziele der neuen Strategie. Da zu den eingehenden Corona-Fällen nicht mehr sämtliche Details wie alle in Frage kommenden Kontaktpersonen ermittelt würden, falle der Ermittlungsaufwand selbst und der Nachtrag ermittelter Informationen weg.

Was sich nach Joggersts Worten jedoch nicht ändern wird: Dass Daten zur Anzahl der Fälle, zum Alter und Geschlecht sowie zur Hospitalisierung erhoben werden - und dass sich Menschen, die positiv auf das Coronavirus getestet wurden, unverzüglich in häusliche Quarantäne begeben müssen, und zwar unabhängig davon, ob das Gesundheitsamt anruft oder nicht: „In vielen Fällen weist schon der den Abstrich nehmende Arzt die Betroffenen auf diese Pflicht hin“, ist Joggerst sicher, „ansonsten appelliere ich dringend an die Eigenverantwortlichkeit der Betroffenen.“

Intern werden im Gesundheitsamt nun die Fallmanagement-Teams verkleinert und das Personal zu den so genannten Cluster-Teams, die sich um Ausbrüche beispielsweise in Schulen kümmern, aber auch zur Corona-Zentrale und zur Hotline hin umgeschichtet – inklusive Einarbeitung. „Wir ändern derzeit viele eingespielte interne Abläufe, müssen aber trotzdem

jederzeit handlungsfähig und in der Lage sein, unseren täglichen Meldepflichten zum Beispiel an das Land nachzukommen“, gibt Joggerst zu bedenken. Denn Corona-Positive würden dem Gesundheitsamt natürlich nach wie vor gemeldet, nur der Anruf bei ihnen und ihren Kontaktpersonen entfällt.

„Wir tun natürlich auch in dieser Phase der Pandemie, was wir können“, versichert Joggerst abschließend. „Wenn wir allerdings sehen, dass sich etwa zehn Mal so viele Ungeimpfte mit dem Corona-Virus infizieren und an COVID-19 erkranken wie Geimpfte, wird klar, wo ein wichtiger Schlüssel liegt, um der vierten Welle, in der wir uns gerade befinden, ihre Wucht zu nehmen.“ Wer noch nicht geimpft sei, könne sich beispielsweise montags bis freitags von 15 bis 19 Uhr und samstags von 11 bis 15 Uhr in der Ärztlichen Impfambulanz in der Bahnhofstraße 28 in Pforzheim ohne vorherige Terminvereinbarung den schützenden Piks holen. Es ist geplant, diese Öffnungszeiten in Kürze noch auszuweiten.

Umfassende Informationen für Impfwillige, aber auch für positiv Getestete und deren Kontaktpersonen finden sich auf der Homepage des Enzkreises unter www.enzkreis.de/corona. Wer darüber hinaus noch Fragen hat, kann diese per Mail an corona@enzkreis.de schicken oder sich montags, mittwochs, donnerstags und freitags von 8 Uhr bis 16 Uhr, dienstags von 8 bis 18 Uhr sowie samstags von 9 Uhr bis 14 Uhr unter 07231 308-6850 an die Corona-Hotline des Gesundheitsamtes wenden



Corona-Infizierte und deren Kontaktpersonen erhalten ab sofort keinen Anruf mehr vom Gesundheitsamt; die Behörde muss sich künftig auf Risikogruppen und größere Ausbrüche konzentrieren. Dennoch gilt für positiv Getestete nach wie vor die Pflicht, sich sofort in Isolation zu begeben.

**Gemeinde Mönsheim
Enzkreis**

Öffentliche Bekanntmachung

**Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Erstattung von Gutachten
durch den Gutachterausschuss der Gemeinde Mönsheim
(Gutachterausschussgebühren-Aufhebungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 8a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in den jeweiligen aktuellsten Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Mönsheim am 28. Oktober 2021 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss der Gemeinde Mönsheim (Gutachterausschussgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Aufhebung

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Mönsheim am 11. Juni 1992 beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung), zuletzt geändert im Rahmen der Euro-Anpassungssatzung, wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die Aufhebung wird nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt wirksam.

Mönsheim, den 29. Oktober 2021

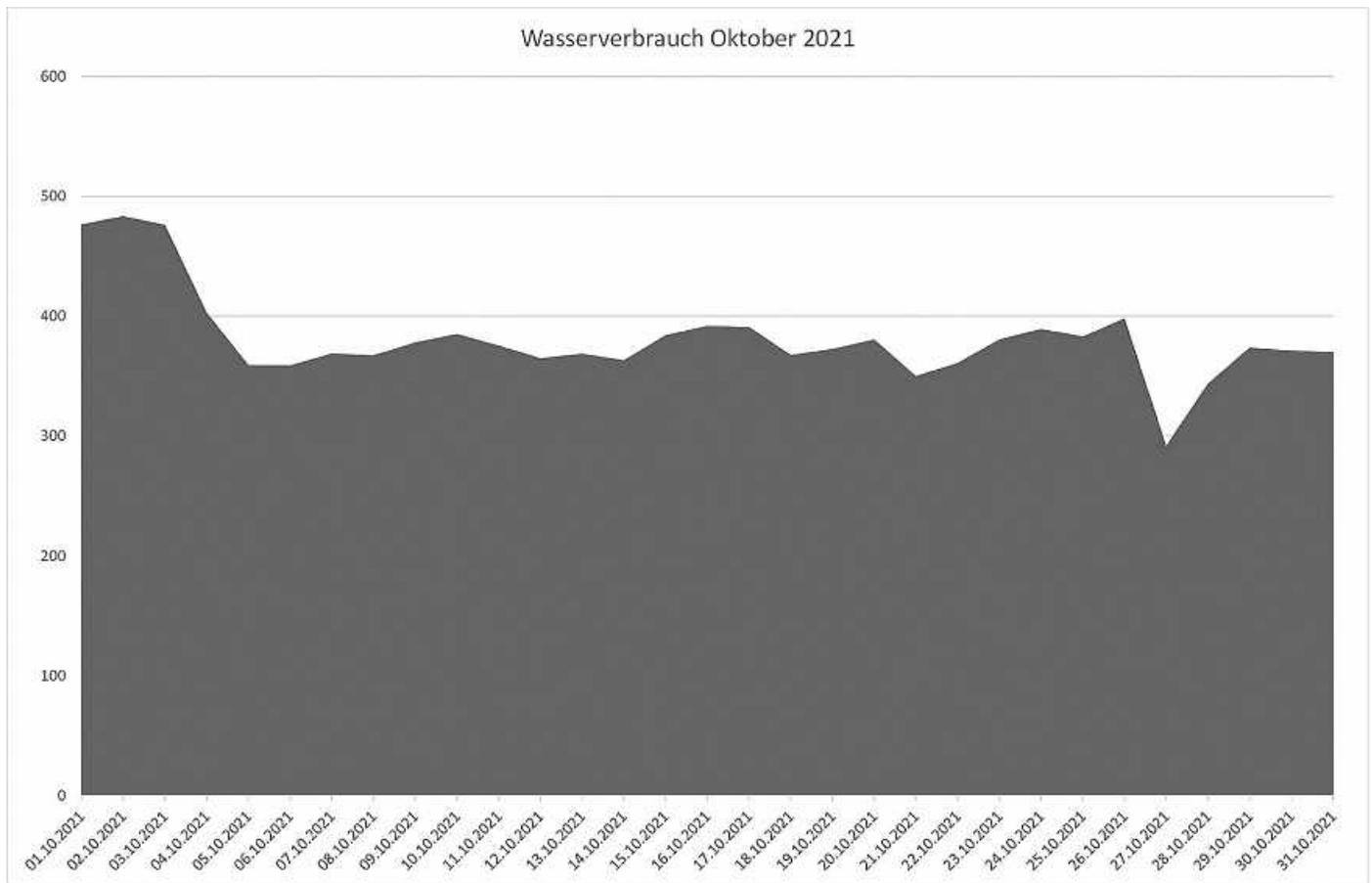
gez. Thomas Fritsch

Bürgermeister

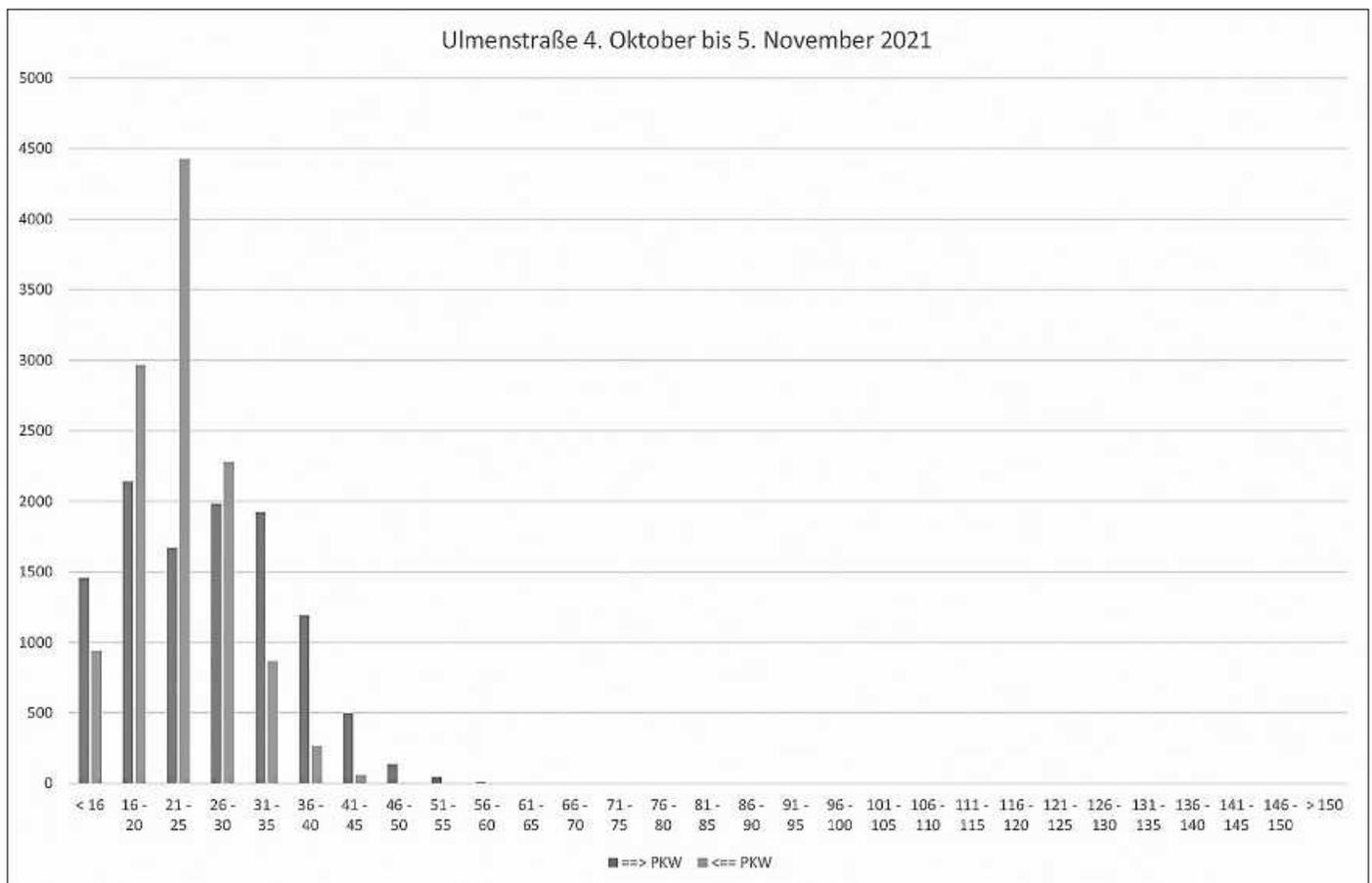
Hinweise:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung nach der GemO verletzt worden sind (vgl. § 4 Abs. 5 GemO).

Amtliches



Geschwindigkeitsmessung





**Gemeinde Mönshheim
Enzkreis
Stellenausschreibung**

Die **Gemeinde Mönshheim** (rund 2.900 Einwohner, im Enzkreis liegend) sucht für ihren Kindergarten „Wichelhaus“ (Baumstraße 7, im Wohngebiet Appenberg liegend) **zum frühestmöglichen Zeitpunkt** einen

staatlich anerkannten Erzieher

bzw. pädagogische Fachkraft nach § 7 KiTaG (m/w/d)

in Vollzeit. Die Stelle ist unbefristet.

Unser Kindergarten „Wichelhaus“ hat zwei Gruppen mit Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren.

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Qualifikation als staatlich anerkannter Erzieher bzw. pädagogische Fachkraft nach § 7 KiTaG
- Teamfähigkeit, Einsatzbereitschaft sowie Flexibilität
- eine gewissenhafte Arbeitsauffassung und Freude an eigenständiger Arbeit
- ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen und Wertschätzung im Umgang mit Kindern und Eltern
- Identifikation mit unserem pädagogischen Konzept und Umsetzung in der täglichen Arbeit

Ihre Aufgaben:

- Erziehung und Förderung der Kinder
- Planung und Umsetzung pädagogischer Aktivitäten
- Beurteilung von Entwicklungsstand, Motivation und Sozialverhalten
- Führung von Entwicklungs- und Elterngesprächen

Wir bieten:

- eine unbefristete Vollzeitstelle
- eine leistungsgerechte Vergütung nach dem Tarifvertrag im öffentlichen Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE) sowie beim Vorliegen der Voraussetzungen die Übernahme der im TVöD-SuE innerhalb der Entgeltgruppe bereits bisher erreichten Entgeltstufe
- die Möglichkeit von JOB-Rad Leasing
- eine vielseitige verantwortungsvolle Tätigkeit, bei welcher Sie Ihre Stärken und Fähigkeiten in die pädagogische Arbeit mit den Kindern verantwortungsbewusst einbringen können
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- ein engagiertes, motiviertes Team in einem angenehmen Arbeitsklima mit neugierigen Kindern

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen **bis spätestens 30. November 2021** an die Gemeindeverwaltung Mönshheim, Haupt- und Personalamt, Schulstraße 2, 71297 Mönshheim oder per E-Mail an klaus.arnold@moensheim.de .

Bewerbungsunterlagen in Papierform werden nicht mehr zurückgesendet und nach dem Bewerberauswahlverfahren unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet.

Weitere Informationen zu unserer Gemeinde erhalten Sie unter www.moensheim.de .

Für Fragen und Auskünfte steht Ihnen gerne die Leiterin des Kindergartens „Wichelhaus“, Frau Claudia Baumgärtner, telefonisch unter 07044/914710 oder per E-Mail an kindergarten-wichelhaus@googlemail.com zur Verfügung.

Personalrechtliche Fragen beantwortet Ihnen gerne Herr Klaus Arnold vom Haupt- und Personalamt telefonisch unter 07044/9253-13 oder per E-Mail an klaus.arnold@moensheim.de .

Aus dem Gemeinderat

Bericht Gemeinderatssitzung

Bericht über die Gemeinderatssitzung vom 28.10.2021

Auf die im Ratsinfosystem abrufbaren Ratsunterlagen und das vollständige Protokoll zur Sitzung wird hingewiesen.

Begrüßung und Festlegung Protokolldienst

Bürgermeister Fritsch begrüßt die Anwesenden. Er teilt mit, dass Gemeinderätin Simone Reusch sich für diese Sitzung entschuldigt hat. Der Gemeinderat ist dennoch beschlussfähig. Das Protokoll der heutigen Sitzung werden die Gemeinderäte Andreas Bürle und Ralf Stuible unterzeichnen.

Einfacher Bebauungsplan der Innenentwicklung „Buigenrainstraße/Weissacher Straße“

a) Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf

b) Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf

Auslöser für diese Bebauungsplanung war die Bauvoranfrage eines Anliegers, die vom Bauausschuss genehmigt, vom Landratsamt jedoch aufgrund des zu geringen Waldabstandes abgelehnt wurde, obwohl mit der Neuplanung nicht über den Bestand hinausgegangen werden sollte. Um Genehmigungsfähigkeit des betroffenen Bauvorhabens sowie Rechtssicherheit für die übrigen Anlieger zu schaffen, empfahl das Landratsamt die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes, der lediglich die Baugrenzen festsetzt.

Im vorliegenden Vorentwurf sind die Baugrenzen der vorhandenen Bebauung aufgenommen worden. Lediglich in zwei Fällen ragt die Bestandsbebauung über das neue Baufenster zum Wald hin hinaus. Das ist für die Betroffenen aufgrund des Bestandschutzes jedoch unschädlich.

Die durchgeführte Habitat-Potentialanalyse kommt zum Ergebnis, dass eine FFH-Vorprüfung empfohlen wird, da der angrenzende Gemeindewald „Laihen“ zum Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiet 7119-341 „Strohgäu und unteres Enztal“ gehört. Ebenso seien europäische Vogelarten, die Zauneidechse, die Fledermause, die Haselmaus sowie die FFH-Arten Grünes Gabelzahnmoos (Wald) und Spanische Fahne (Waldrand) genauer zu untersuchen. In Anbetracht der diesbezüglich erheblichen Kosten und einer weiter einhergehenden zeitlichen Verzögerung beim Bauleitplanverfahren von mindestens einem weiteren halben Jahr, hat das Landratsamt jedoch folgendes mitgeteilt und festgelegt (Zitat): „Bei dem einfachen Bebauungsplan „Buigenrainstraße/Weissacher Straße“ in Mönshheim handelt es sich um ein bestehendes Wohngebiet mit Hausgärten angrenzend zum Wald. Der Bebauungsplan sieht die Möglichkeit einer Nachverdichtung der Hausgärten in Einzelfällen vor. Die Umsetzung erfolgt in Zukunft durch den jeweiligen Bauherrn. Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht ist das Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse in die Satzung zu übernehmen. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen sind dann vom Bauherrn zu beauftragen, sobald die Umsetzung des BVH konkret geplant wird. Die Aufnahme in die Satzung (ggf. Habitatpotenzialanalyse als Anhang zur Satzung) wird notwendig, da manche Vorhaben auch ohne Baugenehmigung (verfahrensfreie BVH) realisiert werden können und dadurch keine Baugenehmigung mit Hinweis auf den Artenschutz erfolgt. Unter Berücksichtigung der genannten Auflage können wir zustimmen, dass keine weiteren artenschutzrechtlichen Untersuchungen seitens der Gemeinde Mönshheim zu beauftragen sind. Da das FFH-Gebiet 7119-341 „Strohgäu und unteres Enztal“ im Wald nur an das Plangebiet angrenzt und die Umsetzung von BVH zeitlich versetzt erfolgt, kann von einer FFH-Vorprüfung abgesehen werden.“

Vom Gemeinderat wird das Vorgehen ausdrücklich begrüßt. Kurz wird darüber diskutiert, ob man anstelle der Baugrenze zur Straße hin, vielleicht eine Baulinie festsetzen sollte. Dadurch müssten, im Falle eines Neubaus, die Bauherren an diese Linie anbauen und es bleibt das einheitliche Straßenbild erhalten. Schließlich hält das

Gremium die Baugrenze jedoch für die bessere Lösung, weil sie den Bauherren die Möglichkeit offen hält, sein Gebäude zugunsten der Schaffung weiterer Stellplätze zurückzusetzen.

Abschließend stimmt der Gemeinderat dem Bebauungsplanentwurf wie vorgelegt -sowie dessen öffentlicher Auslegung-einstimmig zu.

Friedhof Mönsheim

a.) Änderung Friedhofordnung

b.) Änderung Gebührensatzung

a.) Änderung Friedhofordnung

Dem Gemeinderat liegt die Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung (Änderung Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vor (siehe Anlagen im Ratsinfosystem).

Die geplanten Änderungen sind dabei in „Grün“ dargestellt:

1. Es soll möglich gemacht werden, dass in dem kleinen Grabfeld für die tot geborenen Kinder (Sternenkinder) auch auswärtige Kinder bestattet werden können.

Eine entsprechende Formulierung wurde in der Widmung in § 1 Absatz 1 Satz 3 aufgenommen.

2. Auf der Grundlage der Gebührenkalkulation – siehe nachfolgend b) – wird die Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung entsprechend für die gärtnergepflegten Grabfelder ergänzt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Punkt noch vertagt werden sollte. Im Rahmen der derzeit stattfindenden Kommunalprüfung wurde eine weitere Änderung der Friedhofsordnung empfohlen. Es soll darin zugelassen werden, dass für tot geborene Kinder Mönsheimer Bürger auch die Möglichkeit besteht, ein Urnen- oder Reihengrab zu erwerben.

Auf Nachfragen erläutert der Vorsitzende die Vorgehensweise bei der Bestattung tot geborener Kinder im „Sternengrabfeld“. Demnach finden lediglich 3 – 4 Bestattungstermine pro Jahr statt. Im Helios-Klinikum gibt es dafür eine Mitarbeiterin, die diese Bestattungen organisiert.

Weitere Änderungen, insbesondere eine Ergänzung über die Möglichkeit des Bestattens auswärtig lebender Angehöriger sind nicht vorgesehen. Der Vorsitzende erläutert hierzu, dass Mönsheimer Bürgerinnen und Bürger, die in eine auswärtige Senioren- oder Pflegeeinrichtung gezogen sind, nach wie vor auf dem Mönsheimer Friedhof bestattet werden dürfen. Er weist in diesem Zusammenhang nochmals darauf hin, dass der Mönsheimer Friedhof nicht erweiterbar ist. Es habe zwar genügend Platz, was sich aber sehr schnell ändern könne, wenn man die Regelung über die Bestattung auswärtiger Angehöriger zu sehr aufweite.

b.) Änderung Gebührensatzung

Gemeindekämmerer Andreas Scheytt erläutert den Anlass der Änderung.

Das neu angelegte Grabfeld wird künftig durch die Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner gepflegt. Die Genossenschaft stellt die Pflege den Hinterbliebenen direkt in Rechnung. Deshalb muss die Gemeinde für diesen Bereich die Kosten für die Unterhaltung der Anlagen aus den Grabnutzungsgebühren herausrechnen.

Als Anlage liegt die entsprechende Kalkulation bei. Für die Berechnung ist es erforderlich, dass alle Grabarten dargestellt werden. Die Grabarten im gärtnergepflegten Bereich sind fett hervorgehoben.

Da Kosten wegfallen, werden die Gebühren in diesem Bereich günstiger als in „normalen“ Grabfeldern. Eine Ausnahme bilden die Reihengräber, da deren Fläche deutlich größer ist als in anderen Bereichen.

Wir haben jeweils den höchstzulässigen Betrag ermittelt und schlagen vor, wie bei den anderen Grabarten auch, jeweils 30 % davon als Gebühr zu erheben:

| | Gebühren- obergrenze | Vorschlag |
|-------------------------------------|-------------------------|-------------------|
| Reihengrab | 4.190,00 € | 1.260,00 € |
| Urnengrab | 1.480,00 € | 450,00 € |
| Wahlgrab alter Teil – doppelttief | 5.930,00 € | 1.780,00 € |
| Platz im Urnengemeinschaftsgrabfeld | 1.330,00 € | 400,00 € |

Da die Festsetzung der Gebühren ein Bestandteil der Friedhofsordnung ist, wird vorgeschlagen, auch diesen Punkt zu vertagen. Auf Nachfrage erläutert der Vorsitzende, dass die kalkulierte 30 % Kostendeckung, die man 2016 im Rahmen der umfassenden Neukalkulation angesetzt habe, eine Empfehlung der Verwaltung war. Die Rechtsaufsicht schlägt eine Kostendeckung von 50 % vor und wird dies im Prüfungsbericht auch so festhalten. Allerdings sei es nicht notwendig, die Gebühren umgehend anzupassen, sondern dies bei der nächsten Neukalkulation zu berücksichtigen. Diese sollte dann vor der nächsten Kommunalprüfung in ca. 5 Jahren erfolgen.

Schließlich wird die Beschlussfassung über die Satzungsänderung vertagt, bis die von der Rechtsaufsicht empfohlenen Ergänzungen eingearbeitet sind.

Antrag UBLM

Maßnahmenplan Hochwasserschutz

Auf folgende Anlagen wird verwiesen (siehe Ratsinfosystem):

1. Antragschreiben der UBLM
2. Schreiben der Gemeinde Mönsheim an das Umweltministerium vom 29.07.2021
3. Antwort des UM vom 07.09.2021

Die im Antrag genannten Punkte beantwortet der Vorsitzende wie folgt:

- Der Radweg ist wiederhergestellt und er wurde nun mittels Steinquadern (hoffentlich besser) gesichert.
- Die betroffenen Anlieger aus dem Gewässerprotokoll wurden angeschrieben und auf die getroffenen Maßnahmen hingewiesen. Bei Regenereignissen wie jenem im Juni diesen Jahres wird allerdings Totholz auch jenseits der Bachläufe angeschwemmt.
- Sirene siehe TOP hierzu
- Beim Kindergarten fand am 12.10.2021 ein Ortstermin mit den Anliegern und Herrn Lauer von Wald + Corbe statt. Es wurde erläutert und festgelegt, in welchem Umfang der Freibord in diesem Bereich erhöht wird.
- Pflegeintervalle an den Bachläufen sind im Jahreskalender des Bauhofes hinterlegt. Darüber hinaus muss nach Starkregenereignissen eine zusätzliche Überprüfung stattfinden.
- Der Schutzwall bei der Wasserversorgung „Halden“ muss förmlich geplant und genehmigt werden, da wir uns dort in der Schutzzone 1 befinden.
- Zum Thema „zusätzliche Wälle“ hatten Herr Dr. Göppert und auch Herr Lauer schon mehrfach Erläuterungen gegeben. Auch solche „kleinen Wälle“ sind im Prinzip nichts anderes, als Rückhaltebecken, die nach den dafür geltenden Regeln der Technik errichtet werden müssen.

Zur Sitzung hat die UBLM-Fraktion noch „Sachanträge“ gestellt. Der Vorsitzende führt hierzu aus:

- Auf die Notwendigkeit des HRB „Grenzbach“ wurde von den Mitarbeitern von Wald+Corbe (Herr Dr. Göppert und Herr Lauer) bereits mehrfach hingewiesen. Nur durch dieses und das HRB Paulinensee könne bei einem 100-jährlichen Regenereignis gewährleistet werden, dass die Wassermenge vor der Ortslage so gedrosselt wird, dass es zu keinen Schäden durch Flußhochwasser kommt.
- Die fehlende Dachbegrünung beim TICO-Bau ist nicht ursächlich für die Unterspülung des Radweges. Ein Regressanspruch kann damit nicht begründet werden.
- Laut mehrfacher Mitteilung des RP Karlsruhe funktioniere das Rückhaltebecken entlang der L 1177 Mönsheim – Weissach. Die Straßenwässer würden über die verlegten Kanäle in das Becken geleitet. Wegen des stark klüftigen Untergrundes, würden diese aber dort umgehend versickern.
- Das Protokoll der Gewässerschau wurde den Damen und Herren des Gemeinderates bereits zugesandt.
- Die Gemeinde Mönsheim hat als eine der ersten im Land ein Starkregenrisikogutachten erstellen lassen. Darin sind auch Empfehlungen enthalten, wie man sich gegen Überschwemmungen durch Starkregen schützen kann.

Gemeinderat Hans Kuhnle erklärt, warum seine Fraktion diesen Antrag gestellt habe. Er betont dabei, dass die umgesetzten Maßnahmen schon positive Wirkung gezeigt haben. Dennoch müsse man weiter an den Schutzmaßnahmen arbeiten. Er übergibt der Verwaltung eine entsprechende Broschüre aus der DWA-Landesverbandstagung, worin entsprechende Hinweise aufgeführt sind. Der Vorsitzende verweist nochmals auf die Aussagen der Fachplaner, dass das Rückhaltebecken am Grenzbach unerlässlich ist, um die Ortslage ausreichend vor einem 100-jährlichen Niederschlagsereignis zu schützen.

Nach kurzer Diskussion wird festgehalten, dass im Rahmen der Haushaltsplanung 2022 nochmals darüber beraten wird, das Büro Wald+Corbe mit der Vorplanung des HRB „Grenzbach“ zu beauftragen. Sollten sich die Zuschusskriterien ändern, sodass es Sinn macht, überhaupt einen Antrag zu stellen, dann wird dafür sowieso eine Vorplanung benötigt.

Auf weitere Nachfrage erläutert er, dass bei einem Ortstermin die Maßnahme „Erhöhung Freibord am Grenzbach im Bereich Kindergarten“ mit den Anliegern erörtert wurde. Der Bauhof kann dort auf Anweisung des planenden Ingenieurs die Uferbrüstung linksseitig des Bachlaufes vor der Brücke leicht erhöhen, sodass dort ein höherer Freibord entsteht, ohne dass die unterliegenden Anwesen beeinträchtigt werden.

Aufhebung Gutachterausschussgebührensatzung

Seit dem 01.01.2021 ist für die Erstattung von Gutachten der Zweckverband Gemeinsamer Gutachterausschuss im Enzkreis mit Sitz in Mühlacker zuständig.

Aus der Anlage Nr. 1 geht die Gutachterausschussgebühren-Aufhebungssatzung hervor, die zur formellen Aufhebung zu beschließen und im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen ist. Nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt ist die Gutachterausschussgebührensatzung vom 11. Juni 1992 dann aufgehoben.

Auf Nachfrage erklärt der Vorsitzende, dass die Geschäftsstelle des neuen, gemeinsamen Gutachterausschusses ihre Arbeit aufgenommen habe, diese aber noch nicht komplett besetzt sei und man noch Personal suche. In Mönshheim fand bisher eine Schätzung statt.

Die Aufhebung der Gutachterausschussgebührensatzung wird einstimmig beschlossen.

Bau zweier Sirenenanlagen

Grundsatzbeschluss

Nach der Hochwasserkatastrophe im Ahrtal hat die Landesregierung ein Sonderprogramm zur Anschaffung und Errichtung von Sirenenanlagen aufgelegt. Gegenstand der Förderung in Mönshheim ist die Errichtung elektronischer Sirenenanlagen zur Warnung und Entwarnung der Bevölkerung, die zur Anbindung an das Modulare Warnsystem (MoWaS) über den Digitalfunk BOS angesteuert werden können.

Die Motorsirene, die bis vor Kurzem noch auf dem Dach des alten Rathauses zu sehen war, wurde bereits Mitte der 1990er Jahre außer Betrieb genommen. Mit der Sanierung des Gebäudes wurde sie abgebaut.

Dem Förderantrag ist ein „geeigneter Nachweis über die Notwendigkeit der beantragten Maßnahme“ beizufügen. Ein geeigneter Nachweis ist insbesondere ein Gemeinderatsbeschluss zur Errichtung der Sirenenanlage.

Am 18.10.2021 war der zuständige Außendienstmitarbeiter in Mönshheim. Zwar werden noch Schallmodelle erstellt, es ist aber davon auszugehen, dass 2 Sirenen benötigt werden. Eine in der Ortsmitte und eine für die Wohngebiete Appenberg/Gödelmann. Hier bietet sich der Bereich um das Sportgelände an.

Im Ort würden sich 2 Standorte eignen. Entweder die Kelter oder das neue Rathaus. Priorität hat das Rathaus. Aufgrund des bestehenden Vollwärmeschutzes im Dachbereich käme hier nur eine Installation auf der Südseite des Giebels, im Bereich des dortigen Dachüberstandes in Betracht. Das wird derzeit geprüft.

Die Kelter würde sich auch gut eignen und über den nicht isolierten Spitzboden käme man auch einfach aufs Dach. Allerdings könnte hier der Denkmalschutz eine Rolle spielen. Sollte der Standort Rathaus nicht möglich sein, müsste bezgl. der Kelter mit

der Denkmalbehörde gesprochen werden. Es besteht die Möglichkeit, die Sirenenanlage (Höhe ca. 1,5 m) in einem dunklen Farbton auszuführen.

Eine genaue Kostenschätzung gibt es noch nicht. Der Zuschuss wird in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Dieser beträgt 10.850 Euro für eine Dachmontage und 17.350 Euro für eine Anlage als freistehende Mastanlage. Eine solche käme eventuell für den Standort Appenberg/Gödelmann in Betracht.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig zur Warnung der Bevölkerung im Katastrophenfall elektronische Sirenen zu beschaffen. Die Verwaltung wird beauftragt den entsprechenden Zuschussantrag dafür zu stellen.

Beschlussfassung über die Grundlagen zur Kalkulation der Wasser- und Abwassergebühren für das Jahr 2022

Bei der Festsetzung der Gebührensätze für die kostenrechnenden Einrichtungen ist dem Gemeinderat für bestimmte Entscheidungen ein Ermessensspielraum eingeräumt. Damit dieses Ermessen sachgerecht ausgeübt werden kann, muss dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung eine Gebührenkalkulation vorliegen, aus der die kostendeckende Obergrenze hervorgeht.

In einer der nächsten Sitzungen soll über die Gebührenkalkulationen für Wasser- und Abwassergebühren für das Jahr 2022 beraten und beschlossen werden.

Als Grundlage für diese Kalkulation muss der Gemeinderat folgende Ermessensentscheidungen treffen:

1. Festlegung, welche gebührenfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung in die Kalkulation aufgenommen werden

Zur Ermittlung der gebührenfähigen Kosten kann entweder auf die Ansätze des Verwaltungshaushalts für die jeweilige Einrichtung zurückgegriffen werden, oder es wird eine gesonderte Kostenrechnung aufgestellt, die von diesen Ansätzen abweicht.

Bei der Abwasserbeseitigung ist im Verwaltungshaushalt auch ein Planansatz für die kalkulatorische Verzinsung des Eigenkapitals vorgesehen. Da die Wasserversorgung als Eigenbetrieb geführt wird, werden im dortigen Wirtschaftsplan nur die tatsächlich zu bezahlenden Fremdkapitalzinsen ausgewiesen. Um die Gebührenobergrenze nach dem Kommunalabgabengesetz nachweisen zu können, wird für die Kalkulation auch die Eigenkapitalverzinsung errechnet.

2. Festlegung des Zinssatzes für die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen

Der Zinssatz, mit dem das Anlagekapital zu verzinsen ist, muss angemessen sein. Es steht im Ermessen der Gemeinde, ob sie einen gespaltenen Zinssatz für Eigen- und Fremdmittel oder einen einheitlichen Mischzinssatz ansetzt. Wegen des Haushaltsgrundsatzes der Gesamtdeckung, der die Zuordnung von Krediten zu einzelnen Investitionen nicht zulässt, empfiehlt es sich, einen einheitlichen Mischzinssatz kalkulatorisch zu ermitteln.

Als angemessen ist in der Regel ein Zinssatz anzusehen, der sich aus Eigen- und Fremdkapitalzinsen nach dem durchschnittlichen Verhältnis der Eigen- und Fremdkapitalfinanzierung ergibt. Unbedenklich wäre nach herrschender Meinung auch ein einheitlicher Zinssatz, der aus dem Durchschnitt der Zinssätze für Geldanlagen und Kreditaufnahmen gebildet wird, was zu einer Gleichgewichtung von Eigen- und Fremdkapital führt.

Für die in den letzten drei Jahren aufgenommenen Darlehen müssen Zinsen von durchschnittlich 1,09 % bezahlt werden.

Die Anlage im Maulbronn-Stromberg-Fonds hat bisher eine durchschnittliche Rendite von 3,13 % erzielt.

Geht man von einem Verhältnis Fremdkapital : Eigenkapital = 1 : 3 aus, ergibt sich folgender Mischzinssatz: $(1,09 \% \times 1 + 3,13 \% \times 3) : 4 = 2,62 \%$.

Im Hinblick auf eine kontinuierliche Gebührenpolitik sollte die Gemeinde als Zinssatz einen langfristigen Mittelwert wählen, den sie nur bei ganz erheblichen Veränderungen im Zinsniveau anpassen sollte. Da das Zinsniveau inzwischen seit vielen Jahren sehr niedrig ist und in naher Zukunft auch nicht mit einem größeren Anstieg zu rechnen ist, wurde Zinssatz ab 2018 auf 3,00 % gesenkt. Davor wurde über viele Jahre ein Zinssatz von 4,25 % verwendet.

3. Festlegung der Berechnungsmethode für die Zinsen

Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen kann nach der Restwertmethode oder nach der Durchschnittswertmethode erfolgen. Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich Abschreibungen) zugrunde gelegt. Bei der Restwertmethode nehmen die kalkulatorischen Zinsen ständig ab, weil die Abschreibungen den Restbuchwert von Jahr zu Jahr verringern.

Bei der Durchschnittswertmethode werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten halbiert und das so ermittelte Anlagekapital mit dem Zinssatz multipliziert. Somit wird diese Investition über den ganzen Zeitraum bis zu ihrer vollständigen Abschreibung mit demselben Wert verzinst.

Als Berechnungsgrundlage kann der mittlere Restbuchwert (d.h. der „Jahresdurchschnitt“ der Buchwerte) oder der Restwert zum 31.12. des Vorjahrs verwendet werden. Da der mittlere Restbuchwert die tatsächliche Wertentwicklung besser darstellt, wird vorgeschlagen, diesen Wert für die Zinsberechnung zu verwenden.

4. Festlegung der Art des Abschreibungsverfahrens

Mit angemessenen Abschreibungen wird die Abnutzung der Betriebsanlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die voraussichtliche Nutzungsdauer aufgeteilt.

§ 9 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes gestattet zwei Abschreibungsverfahren. Die Gemeinde darf entweder aus den Nettokosten, nämlich aus den um Beiträge und Zuweisungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten, oder aus den Bruttokosten abschreiben. Bei der Bruttomethode müssen die Beiträge und Zuweisungen als sogenannte Ertragszuschüsse passiviert werden. Auch diese Ertragszuschüsse werden mit einem bestimmten Prozentsatz abgeschrieben. Diese Auflösung wird als kalkulatorische Einnahme im Verwaltungshaushalt verbucht und senkt dadurch den Gebührenbedarf.

Bei der Wasserversorgung ist nach den Vorgaben des Bundesfinanzministeriums die Bruttomethode nicht mehr zulässig. Beiträge und Zuweisungen, die vor 2003 vereinbart wurden, dürfen jedoch vollends aufgelöst werden.

5. Festlegung der Höhe des Abschreibungssatzes und der Abschreibungsmethode

Die Festlegung des Abschreibungssatzes richtet sich nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer des Anlagegutes.

Die Abschreibung kann linear oder degressiv stattfinden. Im Interesse einer kontinuierlichen Gebührenbelastung wird vom Innenministerium die lineare Abschreibung empfohlen; die degressive Abschreibung ist nur ausnahmsweise zulässig.

6. Kostenaufteilung Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie Straßenentwässerung

Die Planansätze bei der Abwasserbeseitigung werden in die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung und Straßenentwässerung aufgeteilt.

Die Kostenanteile werden geschätzt, da eine exakte Berechnung mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist. Die Schätzung ist von der Rechtsprechung anerkannt. Die für die Aufteilung notwendigen Schlüssel und Aufteilungssätze wurden vom Büro Heyder + Partner im Rahmen der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr unter Zugrundelegung allgemeiner Erfahrungswerte.

7. Festlegung des Kalkulationszeitraums

Nach § 9 Absatz 2 KAG können bei der Gebührenkalkulation die Kosten eines maximal fünfjährigen Zeitraumes berücksichtigt werden. Bisher wurden die Gebühren im Regelfall jährlich kalkuliert. Die Verwaltung schlägt vor, dies beizubehalten.

8. Entscheidung über den Ausgleich von Kostenüber- und -unterdeckungen

Die Benutzungsgebühren der Gemeinde für ihre öffentlichen Einrichtungen dürfen höchstens so bemessen werden, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Trotzdem entstehende Kostenüberdeckungen sind nach § 9 Absatz 2 Satz 3 KAG auszugleichen, das heißt ein Mehrerlös ist auf künftige Gebührenkalkulationen vorzutragen. Kostenunterdeckungen können ausgeglichen werden.

Die Entscheidung über den Ausgleich obliegt dem Gemeinderat. Bei Kostenüberdeckung ist festzulegen, wann und in welchen Teilbeträgen innerhalb des Fünfjahreszeitraums der Ausgleich erfolgen soll. Bei Kostenunterdeckung ist zusätzlich zu entscheiden, ob überhaupt und in welchem Umfang ein Ausgleich erfolgen soll.

Ohne weitere Aussprache beschließt der Gemeinderat die unter Ziffern 1 – 8 beschriebenen Kalkulationsgrundlagen einstimmig.

Genehmigung von Spenden

Am 20. September 2021 hat Alexander Hofer (steht in keiner Geschäftsbeziehung zur Gemeinde) 20,00 Euro für das Soziale Netzwerk gespendet. Die Annahme der Spende wird einstimmig beschlossen.

Anfragen aus der Mitte des Gemeinderates; Bekanntgaben

Bekanntgaben

E-Car Sharing:

Unser Carsharing Partner „Twist“ wurde an GreenMobility verkauft. GreenMobility ist ein großes Dänisches Carsharing Unternehmen, welches bisher vor allem in Nordeuropa tätig ist und jetzt auf den (Süd)Deutschen Markt kommen möchte.

Ein einfacher Übergang von Twist zu GreenMobility ist allerdings nicht möglich. Laut unseres Vertrages bedarf es hierzu unserer schriftlichen Zustimmung. Im Rahmen einer Besprechung der vier beteiligten Gemeinden mit der EnBW und GreenMobility am 26.10.2021 wurde von unserer Seite deutlich gemacht, dass das Ganze im Prinzip wieder bei null beginnt. Ungeachtet dessen, dass der Vertrag nicht einfach übergehen kann, hat GreenMobility auch eine andere Tarifstruktur. GreenMobility muss den Gemeinden nun einen Vertragsentwurf vorlegen, der vom Gemeinderat wieder beschlossen werden muss. Dabei ist es auch denkbar, dass das ganze Carsharing Projekt beendet wird.

Radschutzstreifen:

Nachdem wir das Ortsschild an der Einfahrt zum Wohngebiet „Gödelmann“ in Richtung Landesstraße versetzt haben, liegt die Lidl-Zufahrt nun innerhalb der Ortslage aber außerhalb der Tempo-30-Zone. Damit waren die Voraussetzungen gegeben, dass ein Radschutzstreifen entlang der Lidl-Zufahrt angeordnet werden kann. Diese Anordnung ist am 21.10.2021 ergangen. Der Radschutzstreifen darf auf der Nordseite der Zufahrt angelegt werden und ist mit entsprechenden Radfahr-Signets begleitend zu markieren. Wann die Markierung umgesetzt wird, kann noch nicht gesagt werden. Leider sind diese Arbeiten am Radweg nach Heimsheim bereits erfolgt. Der Bauhof beauftragt die Markierungsarbeiten zu organisieren.

Stationärer Blitzer in der OD:

Am 05.10.2021 habe ich mich bei der Verkehrsbehörde nach dem Stand der Planung für den stationären Blitzer in der Pforzheimer Straße erkundigt und bekam folgende Antwort:

Die EU-weite Ausschreibung erfolgt im laufenden Monat, sodass ein Vergabebeschluss voraussichtlich in der UVA-Sitzung am 22.11.2021 erfolgen kann. Ich gehe davon aus, dass wir entsprechende Angebote erhalten, um im ersten Halbjahr 2022 die ersten Anlagen in Betrieb zu nehmen.

Anfragen

UBLM-Fraktion

1. Stand/Pflege Bäume im Mönsheimer Friedhof?

Herr Schiz hat sich die Bäume angesehen und einen Rückschnitt empfohlen. Damit muss aber eine Fremdfirma beauftragt werden. Ich habe mit dem Bauhofleiter bereits darüber gesprochen. Ganz aktuell, mit Datum 27.10.2021, ist das Angebot der Firma Staib über rund 4.900 € brutto hierzu eingegangen. Darin enthalten ist neben der Kronenpflege der Baumhaseln auch die Entfernung einer abgestorbenen Birke sowie das Entfernen des Fremdbewuchses an den anderen Birken. Abzüglich der Pauschale, die die Firma Weiland für dieses Jahr noch bekommt, haben wir noch ca. 5.300 € im Budget. Ich werde deshalb die Firma Staib beauftragen.

2. Werden dieses Jahr Maßnahmen zur Mistelbeseitigung an den Linden auf dem Tobel vorgenommen? Die Bäume weisen einen starken Befall auf.

Ist nicht explizit vorgesehen. Ich werde es aber Herrn Schiz weitergeben. Er hatte seinerzeit die Misteln abgeschnitten, die dann für den Weihnachtsmarkt verwendet wurden.

3. Kann der Paulinensee aufgewertet werden, durch das Ein säen einer Blumenwiese in bestimmten Bereichen?

Ich finde, der Paulinensee hat keine Aufwertung nötig. Wenn in einer Freiwilligenaktion eine Blumenwiese gesät werden möchte, dann habe ich da grundsätzlich nichts dagegen. Auf der Luftseite des Damms darf allerdings nichts eingepflanzt werden. Und es sollte auch nichts veranlasst werden, das den Angelsportverein beim Mähen beeinträchtigt.

4. Das Baumgrab auf dem Friedhof sollte auch attraktiver gestaltet werden - durch eine Bepflanzung mit Stauden, ist dies zeitnah umsetzbar?

Ich kann hierzu gerne mal Herrn Hillgardt und/oder Herrn Hartmann fragen, sofern es unser Budget in diesem Jahr noch zulässt.

5. Kann Herr Fritsch im Zusammenhang mit der Exkursion der Enzkreis-Bürgermeister zum Thema Holzbau im kommunalen Wohnungsbau berichten? Gibt es Erkenntnisse, Ideen, die für die Gemeinde Mönsheim anwendbar wären, z.B. im Rahmen von Bebauungsplänen?

Die B & O Gruppe plant, baut und bewirtschaftet Wohnungen vorwiegend in Holz- oder Hybrid-Bauweise (Holz/Beton). Die Gruppe tritt aber nicht als Bauträger auf. Berichten kann und werde ich darüber aber nicht, da ich hierzu fachlich nicht in der Lage bin. Ein Quartier in einer solchen Bauweise könnte ich mir aber sehr gut im Neuordnungsbereich „Iptinger Straße“ des Sanierungsgebietes vorstellen.

6. Ist der Verwaltung die baden-württembergische Wiedervermietungsprämie von 2000 Euro bekannt? Werden potentielle Vermieter angesprochen / angeschrieben?

Das Programm ist der Verwaltung bekannt. Führt eine Beratung/ Vermittlung dazu, dass leerstehender Wohnraum vermietet wird, kann dafür eine Prämie von 2 Monatskaltmieten beantragt werden, maximal 2.000 Euro. Der Aufwand, der dafür betrieben werden muss, ist allerdings sehr groß. Außerdem erzählen mir viele Leute, die eine leere Einliegerwohnung oder dergleichen haben, dass sie diese nicht mehr vermieten wollen. Ein Argument, das ich dabei immer wieder höre ist, dass es mit früheren Mietern Ärger gab. Oder auch, dass man niemand Fremdes mehr bei sich im Haus haben möchte. In aller Regel gibt es keine finanzielle Notwendigkeit der Vermietung. Würde diese bestehen, dann gäbe es den Leerstand nicht.

7. Welche Maßnahmen werden zur Entlastung der Anwohner und Pendler die durch den Baustellenumleitungsverkehr A8 betroffen sind ergriffen? Gibt es dazu schon geplante Krisengespräche zwischen den betroffenen Gemeinden und Verkehrsminister Winfried Hermann? Für den Ortsausgang Richtung Pforzheim könnte temporär vom LRA Tempo 50 zum Lärmschutz (Beschleunigung) gefordert werden.

Es gibt die Bemühungen mit der Unterstützung von MdL Prof. Erik Schweickert, auf der A8 Reisezeitanzeigen zu installieren, die dem Autofahrer zeigen, dass es günstiger ist auf der Autobahn zu bleiben. Die Gespräche mit der neuen Autobahngesellschaft sind aber äußerst zäh. Da es sich bei der Autobahn um eine Bundesangelegenheit handelt, ist das Land nicht zuständig. Darüber weist Herr BM Seiß, dankenswerter Weise auch im Namen der anderen betroffenen Gemeinden, in schöner Regelmäßigkeit den verantwortlichen Bauleiter auf Versprechungen hin, die uns bereits vor Jahren (2017?) im Rahmen eines Bürgermeistersprengels gemacht wurden. U.a. geht es dabei um die Anordnung von Halteverboten und Tempobeschränkungen. Ganz aktuell hat Herr Seiß erneut daran erinnert und dabei auch Landrat und Abgeordnete mit in den Verteiler genommen.

8. Welche weiteren Maßnahmen wird die Verwaltung für das Erreichen der Klimaneutralität der Gemeinde Mönsheim 2040 vorschlagen?

Die ist eine Aufgabe des Gemeinderates und nicht der Verwaltung. Das Thema könnte sich z.B. für die vorgesehene Klausurtagung eignen.

Ich habe den Wunsch an Herrn Ehrismann von der Energieagentur weitergegeben, dass er im Gemeinderat über den Stand der Gemeinde Mönsheim berichten soll.



Soziales Netzwerk

Das Büro befindet sich im Rathaus Schulstraße 2 im 1. Obergeschoss

Öffnungszeiten des Büros sind

Montag von 10 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr

Mittwoch bis Freitag von 10 bis 12 Uhr

in dieser Zeit sind wir auch telefonisch unter 9253-14

oder per E-Mail unter sozial.netz@moensheim.de erreichbar.

Büro des Sozialen Netzwerk Mönsheim

Haben Sie Fragen rund ums Alter?

Benötigen Sie Informationen über Unterstützungsangebote?

Das Beratungsangebot ist kostenlos, die Inhalte der Gespräche werden vertraulich behandelt.

Gerne beraten wir Sie auch telefonisch.

Bücherschrank

Die Tage werden kürzer und die Abende länger, die ideale Zeit um mit einem guten Buch und einer Decke sich auf dem Sofa bequem zu machen.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag 10 – 16 Uhr

Mittwoch 10 – 18.30 Uhr

Einkaufsfahrt

Am **Freitag 12. November** findet die nächste Einkaufsfahrt statt. Das Angebot können nur genesene oder geimpfte Personen in Anspruch nehmen.

Das Soziale Netzwerk Mönsheim bietet einmal wöchentlich eine Einkaufsfahrt zu den verschiedenen Einkaufsmöglichkeiten der Gemeinde Mönsheim an. Wenn Sie diesen Service nutzen möchten melden Sie sich bitte beim Sozialen Netzwerk Mönsheim an. Sie werden am Einkaufstag zu Hause abgeholt. Die Uhrzeit besprechen Sie mit dem Fahrer direkt. Das Angebot ist kostenlos da es von der Gemeinde Mönsheim unterstützt wird und die Fahrer ehrenamtlich tätig sind.

Wir freuen uns wenn unser Service genutzt wird, rufen Sie uns an!!

Wir bieten einen Einkauf – Bringdienst an!

Wenn Sie etwas benötigen, dürfen Sie sich gerne bei uns melden und wir werden einen Bringservice organisieren. Es meldet sich bei Ihnen der Einkäufer, Sie schreiben eine Einkaufsliste oder geben Sie telefonisch durch und die Einkäufe werden Ihnen nach Hause gebracht.

Bitte melden Sie sich, wenn Sie wegen I(hrem Alter oder Vorerkrankungen zu der gefährdeten Personengruppe gehören, als Arzt oder Pfleger tätig sind oder sich in häuslicher Quarantäne befinden.

Gemeinsam schmeckt es am besten

Am Mittwoch 24. November 2021 findet um 12 Uhr wieder ein offener Mittagstisch in der Alten Kelter statt.

Natürlich hat Ihre und unsere Gesundheit oberste Priorität und wir werden die Regeln der aktuellen Corona-Verordnung einhalten.

Bitte bringen Sie einen Mund und Nasenschutz mit und tragen ihn bis Sie Platz genommen haben.

Es gilt die 3G + Regel. Nachweislich geimpft, genesen oder mit einem PCR Test getestet.

Es gibt Putengeschneitztes mit Nudeln und Salat.

Bei den Kosten von 6,50 Euro sind ein Nachtschiff und ein Getränk mit dabei.

Wenn Sie nicht zu Fuß kommen können und auch keine Mitfahrgelegenheit haben, melden Sie sich bitte, wir werden einen Fahrdienst organisieren.

Winterdienst

Wir wissen nicht ob in dem kommenden Winter Schnee fällt, aber wenn Schnee fällt kann es für manche Mönsheimer ein Problem sein.

Deshalb suchen wir Ehrenamtliche die bereit sind für Mönsheimer, die den Winterdienst nicht mehr selbst ausführen können, den Winterdienst zu übernehmen.

Sie bekommen dafür eine kleine Aufwandsentschädigung

Mesamer Tausendfüßler

Wanderung auf dem Friedensweg bei Flacht am 30. November 2021

Treffpunkt: 13.30 Uhr auf dem Marktplatz in Mönsheim, wir bilden Fahrgemeinschaften. Bitte bei der Anmeldung bis 29.11. angeben, ob man eine Mitfahrgelegenheit anbieten kann.

Länge: 11 Km; Start: Friedhof in Flacht.

Der Friedensweg erinnert an das Ende des Deutsch-Französischen Krieges 1871, bei dem auch ein Soldat aus Weissach ums Leben kam. Erinnerung und Mahnung sind die Kaiserlinde und vier Friedenslinden auf der Friedeshöhe. Für die Tausendfüßler steht neben der sehr interessanten Historie natürlich das gemeinsame Wandererlebnis im Mittelpunkt. Durch schöne Landschaft wie das Flachter Tor, das Flachter und Weissacher Loch und das Bonlander Tal, wandern wir und genießen von der Friedeshöhe das herrliche Panorama bis zum Heuchelberg.

Vorschau:

19. November Einkaufsfahrt

24. November offener Mittagstisch

26. November Einkaufsfahrt

30. November Mesamer Tausendfüßler sind unterwegs

Forum für Energie und Umwelt



Obstbaumaktion 2021

Am **Samstag 13.11.** können sie ihre bestellten Obstbäume und Nisthilfen von **9 bis 12 Uhr am Freibadparkplatz** abholen. Denken sie an ihren Abholschein und an ein passendes Fuhrwerk. Die auf Mönsheimer Gemarkung gepflanzten Obstbäume werden auf Antrag mit 25 Euro pro Baum bezuschusst. Das Formular dazu finden sie unter www.moensheim/rathaus/formulare. Zusätzlich wird auch der **Adventskalender von Naretoi e. V.** vor Ort verkauft.

Bekanntmachungen

Zweckverband Wasserversorgung im Heckengäu



Zweckverband Wasserversorgung im Heckengäu

Bekanntmachung Wirtschaftsplan 2021

Aufgrund von §§ 18 und 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 (GBl. S. 408) in der Fassung vom 14.12.2004 (GBl. S. 884); § 12 der Verbandssatzung und § 14 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG) in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. S. 22) hat die Verbandsversammlung am 21.09.2021 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. im Erfolgsplan mit Erträgen und Aufwendungen
von je 40.000 Euro
2. im Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben
von je 180.000 Euro

§ 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird auf

158.000 Euro

festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

0 Euro

festgesetzt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf

5.000 Euro

festgesetzt.

§ 5 Umlagen

Entsprechend § 14 der Verbandssatzung werden, bis zur Festlegung der Bezugsrechte und der Wasserlieferung durch den Verband, die entstehenden Kosten von den Gemeinde Friolzheim, Mönsheim, Wimsheim und Wurmberg zu gleichen Teilen getragen.

Die Betriebskostenumlage wird somit wie folgt festgestellt:

- a) Gemeinde Friolzheim 10.000 Euro
- b) Gemeinde Mönsheim 10.000 Euro
- c) Gemeinde Wimsheim 10.000 Euro
- d) Gemeinde Wurmberg 10.000 Euro

Hinzu kommt jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer.

Wurmberg, den 21.09.2021

Jörg-Michael Teply

Verbandsvorsitzender

Öffentliche Auslegung

Der Wirtschaftsplan 2021 des Zweckverbandes „Wasserversorgung im Heckengäu“ liegt in der Zeit von **Montag, 15. November 2021 bis Dienstag, 23. November** im Rathaus Wimsheim – Rathausstr. 1, Zimmer 15 – während den üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus. Um Voranmeldung unter 07044 9427-17 wird gebeten.

Feuerwehr



Freiwillige Feuerwehr

Übung Einheit 1

Am Freitag, 12.11.2021 trifft sich die Einheit 1 um 19.30 Uhr zur Übung im Feuerwehrhaus.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Mönsheim

Druck und Verlag: Nussbaum Medien
Weil der Stadt GmbH & Co. KG,
71263 Weil der Stadt,
Merklinger Str. 20,
Telefon 07033 525-0,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Thomas Fritsch,
71297 Mönsheim, Schulstraße 2,
oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:

Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und

Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt,

Tel.: 07033 6924-0,

E-Mail: info@gsvertrieb.de

Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:

wds@nussbaum-medien.de

Kindergärten



Naturkindergarten Mönsheim

Im Oktober hatten wir gleich zwei Feste zu feiern: Erntedank und ein gemeinsames Kürbisfest mit den Eltern und unseren Waldwichteln. Dazu dekorierten wir die Tische und kochten am Vormittag mit den Kindern eine leckere Kürbissuppe, die wir dann am Nachmittag über unserem Feuer erwärmten. „Hey kleiner Kürbis, du bist mein Held ...“, mit diesem Lied begann der Auftakt unseres Herbstfestes. Großen Spaß hatten wir, als wir mit unseren Eltern die Kürbisse aushöhlten und ihnen lustige, schöne und gruselige Gesichter hineinschnitzten. Nachdem wir uns mit der heißen Kürbissuppe gestärkt hatten, rundete eine nette Kürbisgeschichte das Herbstfest ab. Alle, ob groß ob klein, gingen mit einem Lächeln auf den Lippen und einem angenehm gefüllten Magen nach Hause.

Schön war es und in dem einen oder anderen Garten leuchtet jetzt ein Kürbislicht.

Herzlich grüßen die Erzieherinnen des Waldwichtel-Kindergartens



Schulen

Appenbergschule

Fahrradprüfung der Viertklässler

Am 17.9. war unsere Klasse das erste Mal in der Jugendverkehrsschule in Mühlacker.

Dort haben uns die Polizisten Herr Bauer und Herr Weber empfangen. Als erstes haben sie uns gefragt, was wir schon können. Danach hat sich jede/r eine Warnweste mit Nummer genommen. Dann hat uns Herr Weber den Verkehrsübungsplatz gezeigt. Die ungeraden Zahlen durften als erstes mit dem Fahrrad fahren und danach die geraden Zahlen.



Am 15.10. waren wir das zweite Mal mit der Klasse da. Dabei haben wir nochmal die im Unterricht gelernten Verkehrsregeln wiederholt.



Es wurden die Verkehrsschilder hinzugefügt wie „Vorfahrt gewähren“ und „Halt! Vorfahrt gewähren“.

Wir haben alle das Linksabbiegen gelernt und durften es gleich ausprobieren. Am 22.10. wurden schließlich die Ampeln aktiviert. Dort konnten wir dann das letzte Mal üben.

Dabei hat uns Herr Weber gesagt, was wir noch verbessern müssen. Am 26.10. schrieben wir die Theorieprüfung an der Schule. Die praktische Prüfung fand am 28.10. statt und wir waren alle ganz aufgeregt. Fast alle Kinder haben bestanden und den Führerschein erhalten. Die Erleichterung war groß und wir haben uns riesig gefreut, dass wir es geschafft haben.

Der Klassenbeste von uns erreichte 38 von 40 Punkten.

Geschrieben von Daniel und Maximilian

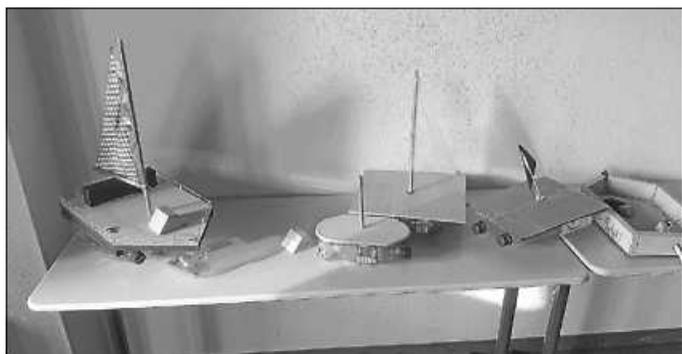


LUS Heimsheim



Bootsausstellung an der LUS

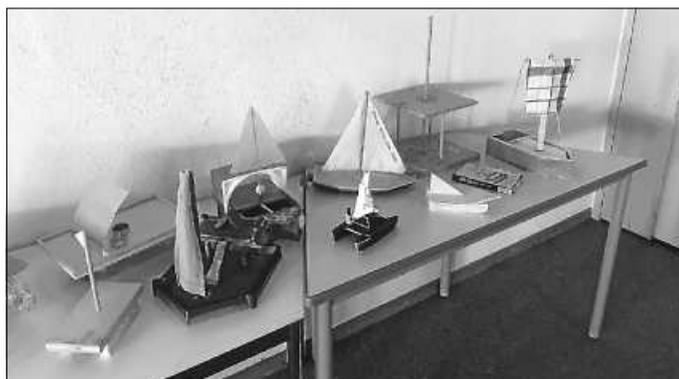
In der Orientierungsstufe der Realschule gibt es den Fächerverbund BNT – Biologie, Naturphänomene, Technik.



An der LUS Heimsheim stehen bei unseren Schülerinnen und Schülern der Klassen 5 und 6 neben 2 Stunden Biologie im Klassenverbund auch jeweils 2 Stunden „NT“ – Naturphänomene und Technik in kleineren Lerngruppen auf dem Stundenplan. Im Bildungsplan gibt es dabei eine Einheit „ein bewegtes Objekt erfinden“.

Die Schülerinnen und Schüler entwickeln, ausgehend von einer konkreten Problemstellung, eigene Lösungswege. Sie erfahren exemplarisch, dass die Menschen technische Objekte zu einem bestimmten Zweck erschaffen und erkennen die Bedeutung dieser technischen Entwicklungen. Sie können die gefertigten Objekte im Hinblick auf den Nutzen beschreiben und vergleichen.

Am Ende der Klassenstufe 5 machten sich unsere Schülerinnen und Schüler an die Planung und Fertigung von „schwimmenden“ Objekten. Nach den Sommerferien wurden die hergestellten Boote im Rahmen einer internen Ausstellung in der alten Aula gezeigt.



Aus anderen Ämtern

Das Polizeipräsidium Pforzheim informiert: Einbruch in Haus und Seele

Sie kommen nach Hause, sehen die aufgehebelte Tür, dahinter die offenstehenden ausgeräumten Schränke, die durchwühlten Schubladen und „Intimes“ überall auf dem Boden verteilt. Der nach außen sichtbare materielle Schaden wird repariert, die Tür notfalls ersetzt, die Unordnung aufgeräumt. Was allerdings nicht einfach wieder hergestellt werden kann ist das, was nicht sichtbar ist. Das Gefühl sich in der eigenen Wohnung nicht mehr sicher zu fühlen.

Sich ständig wiederholende Bilder der durchsuchten Wohnräume nach dem Einbruch, die Frage „warum haben sie ausgerechnet bei uns eingebrochen?“ und die Ungewissheit über die Täter führen häufig zu Angst und dem Gefühl der Erniedrigung und Machtlosigkeit. Nicht selten wollen Betroffene sogar deshalb aus ihrem Haus ausziehen.

Doch jeder kann einiges für seine Sicherheit tun. Einbruchsdiebstahl ist kein unabwendbares Ereignis, denn effektive Sicherungstechnik kann Einbrüchen vorbeugen.

Aufeinander abgestimmte Sicherungseinrichtungen erhöhen den Widerstandswert eines Objektes und haben zudem abschreckende Wirkung.

Lassen Sie sich deshalb von Experten der Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle beraten. Sinnvoller Einbruchschutz muss sorgfältig und individuell geplant werden. Dies ist nicht immer einfach, weshalb Ihnen die Kriminalpolizeilichen Beratungsstellen des Polizeipräsidiums Hilfe bieten. Vereinbaren Sie einfach einen Termin.

Vor Ort begutachten polizeiliche Fachberater für Sicherungstechnik dann Ihr Haus oder Ihre Wohnung, analysieren die Schwachstellen und erarbeiten ein speziell auf Sie abgestimmtes Sicherungskonzept.

Sie möchten eine Beratung? Dann setzen Sie sich mit uns in Verbindung.

Polizeipräsidium Pforzheim

Referat Prävention

Geschäftszimmer

Tel.: 07231-186 1201

pforzheim.pp.praevention@polizei.bwl.de

Ihre Polizei!

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Wochenenddienst

In lebensbedrohlichen Situationen verständigen Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der Europeanummer 112.

Den allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst erreichen Sie kostenfrei unter der einheitlichen Rufnummer **116117**.

Wo und wie ist der ärztliche Notfalldienst zu erreichen?

Der ärztliche Notdienst befindet sich im Eingangsbereich des **Krankenhauses Mühlacker in der Hermann-Hesse-Straße 34.**

Zeiten des ärztlichen Notfalldienstes:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag

von 19.00 Uhr bis zum Folgetag 7.00 Uhr

an Wochenenden

von Freitag 19.00 Uhr bis Montag 7.00 Uhr

an Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12.

vom Vorabend 19.00 Uhr bis zum Folgetag 7.00 Uhr

Zeiten der Kinder-Notfallpraxis:

Mittwoch 15.00 - 20.00 Uhr

Freitag 16.00 - 20.00 Uhr

Samstag 08.00 - 20.00 Uhr

Sonntag 08.00 - 20.00 Uhr

Teilweise gab es in der Vergangenheit für die Augen-, Kinder- und HNO-ärztlichen Notfalldienste noch 0180er Rufnummern. Diese werden jedoch ab sofort ebenfalls über die bundesweite Rufnummer 116117 für den ärztlichen Bereitschaftsdienst vermittelt.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der Zahnärztliche Notdienst kann unter folgender Nummer erfragt werden: **Bereich Mühlacker unter 0621 38000816**

Apothekennotdienst**Samstag 13. November 2021**

Central-Apotheke Pforzheim, Westliche 32

Telefon 07231 - 10 60 64

Sonntag 14. Oktober 2021

Apotheke Butz Heimsheim

Telefon 07033 - 46 95 30

Tierärztliche Notdienste**13./14. November 2021**

Praxis Hohlweg

Telefon 07159 18180

**Sozialverband VdK
Ortsverband Mönshheim**
**VdK tagt erstmals wieder im Altkreis-Thema Lotsenschulung**

Zu ihrer ersten Konferenz seit Beginn der Pandemie trafen sich 3 Vorstandsmitglieder des VdK Ortsverbandes Mönshheim mit Aktiven aus den anderen 16 Ortsverbänden aus dem Altkreis Leonberg in Malmsheim wieder zu einer gemeinsamen Präsenz-Tagung. Im Mittelpunkt der Konferenz stand die Ausgestaltung der ehrenamtlichen Beratung in den Ortsverbänden. Das vielfältige Sozialsystem bietet Betroffenen zwar in unterschiedlichsten Lebenslagen Hilfen, ist aber für Laien gerade wegen seiner Vielfältigkeit unübersichtlich. Hier versucht der VdK vor Ort eine Lotsenfunktion zu entwickeln. Volker Spörle vom VdK Kreisverband Heilbronn konnte den Teilnehmern vorstellen, wie der dortige Sozialverband seine ehrenamtlichen "Lotsen" für die Beratung ausbildet und unterstützt. Der Sozialrechtsreferent Stefan Pfeil, der auch Geschäftsführer des VdK Bezirks Nordwürttemberg ist, zeigte den Teilnehmern die verschiedenen Themen im Gespräch mit Ratsuchenden auf und welche Grundkenntnisse hilfreich sind. Dabei wurde auch herausgestellt, dass die „Lotsen“ zwar erste Orientierungshilfe geben, aber keine juristische Beratung oder Vertretung leisten. Insbesondere für die Beratung und Vertretung in Widerspruchsverfahren oder Klageverfahren stehen den VdK-Mitgliedern die Juristen der VdK-Sozialrechtsberatung an den Geschäftsstellen zur Verfügung.

Der Sozialverband VdK setzt sich mit über 2 Millionen Mitgliedern für soziale Gerechtigkeit ein. VdK-Mitglieder profitieren von der kompetenten Beratung im Sozialrecht. Als größter Sozialverband

Deutschlands vertritt der VdK wirksam die sozialpolitischen Interessen aller Bürgerinnen und Bürger: unabhängig – solidarisch – stark.

Mehr unter www.vdk.de

Aktuelle Information:

Die Feierstunde zum Volkstrauertag am 14. November 2021 wird aus aktuellem Anlass abgesagt. Das Landesgesundheitsamt von BW hat eine Corona Warnstufe ausgesprochen. Die dadurch notwendigen Maßnahmen würden einen erheblichen Aufwand erfordern. Eine Kranzniederlegung findet am Mahnmal im Mönshheimer Friedhof ohne Ansprache und ohne Posaunenchor jedoch in einem kleinen Rahmen statt. Informationen dazu werden im nächsten Mitteilungsblatt veröffentlicht werden.

Unterstützen Sie die Ziele des VdK durch ihre Mitgliedschaft. Informationen gibt es beim Vorsitzenden Hans Kuhnle

Diakonie**Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V.**

Wir sind Vertragspartner aller Kranken- und Pflegekassen. Wir bieten Ihnen:

- Alten- und Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Tagespflege
- Nachbarschaftshilfe
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Menschen

Sie erreichen uns persönlich:

Montag – Freitag 08:30 – 14:00 Uhr

Tel: 07044/905080

Fax: 07044/9050839

E-Mail: info@diakonie-heckengaeu.de

Internet: www.diakonie-heckengaeu.de

Lehmgrube 1/1 71297 Mönshheim

Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet – wir rufen Sie gerne zurück.

**Beratungsstelle für Hilfe im Alter****Sprechstunde**

Jeden Donnerstag findet in Mönshheim eine Sprechstunde der Beratungsstelle für Hilfen im Alter statt. Angesprochen sind ältere Bürgerinnen und Bürger und deren Angehörige. Themen können sein:

Wie komme ich trotz Einschränkungen zuhause zurecht?

Informationen über verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten (Haushaltshilfe, Kurzzeit- oder Verhinderungspflege, Tagespflege, Betreutes Wohnen oder Pflegeheime etc.)

Wir sprechen über Ihre Fragen zu finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten wie Vollmachten, Patientenverfügung, Elternunterhalt oder Themen der Sozialhilfe.

Dazu gehören Informationen zum Thema Wohngeld, Grundsicherung, Schwerbehindertenausweis oder Fragen zur Krankenbeförderung.

Wir bieten Ihnen ein vertrauliches Gespräch, um über ein weiteres persönliches Anliegen zu sprechen.

Die Sprechstunde findet von 10 bis 12 Uhr im Rathaus Mönshheim innerhalb des Sozialen Netzwerkes statt.

Ebenso bietet die Beratungsstelle telefonische Beratung sowie Hausbesuche an BHA Heckengäu Claudia Füllborn 07041- 89745023 oder bha@enzkreis.de